

Richtlinien

Förderung von Studierenden mit Kindern - HTU Kinderfonds

1. Allgemeines

Das Ziel dieser Förderung ist es, ordentliche Studierende der TU Wien mit Kindern zu unterstützen und zu fördern.

Der Begriff Elternteil bezieht sich in diesen Richtlinien und im Antrag auf die den Erziehungsberechtigte_n.

Auf diese Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel vergeben.

2. Förderungskriterien

Folgende Kriterien muss mindestens ein Elternteil des Kindes erfüllen, um für die Förderung von Studierenden mit Kinder(ern) anzuchen zu können:

- Ordentliches Studium an der Technischen Universität Wien
- Erziehungsberechtigung für das Kind, das gefährdet werden soll

Dazu sind folgende Nachweise dem Antrag auf Förderung von Studierenden mit Kindern beizulegen:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Aktueller Familienbeihilfenbescheid oder aktueller Meldezettel des Kindes
- Inskriptionsbestätigung oder Beurlaubungsbescheid mindestens eines Elternteiles für das Semester, in dem die Förderung beantragt wird.
- Aktuelles Sammelzeugnis (der letzten 365 Tage) des Elternteiles oder Bestätigung des Betreuungsverhältnisses für Doktoratsstudierende.

Aus dem Sammelzeugnis soll ersichtlich sein, dass der Elternteil einem ordentlichen Studium an der TU Wien tatsächlich nachgeht. Ein Wert, der nicht unterschritten werden darf, ist 4 ECTS-Punkte für das der Antragsstellung vorhergehende Semester. Im Falle einer Beurlaubung im betreffenden Semester ist anstatt der Inskriptionsbestätigung der Beurlaubungsbescheid vorzulegen.

Bei Erstinskription gilt der Studienerfolg des ersten Semesters.

Im Falle von Doktoratsstudierenden ist statt dem Sammelzeugnis eine Bestätigung (nicht älter als ein Jahr) des Betreuers oder der Betreuerin über die bisherige Dauer des Betreuungsverhältnisses beizulegen.

3. Antragstellung

Für die Antragstellung ist das aktuellste Formular zu verwenden!

Für jedes Kind ist ein eigener Antrag auszufüllen. Die Förderung ist zweckgebunden und nur für die Bedürfnisse des Kindes bzw. der Kinder zu verwenden. Unter Punkt 4 ist aufgelistet, wofür die Förderung vorgesehen ist. Es ist zu beachten, dass die Auszahlung pro Kind und nicht pro Elternteil erfolgt. Wenn also beide Elternteile an der TU Wien studieren wird nicht der doppelte Betrag ausbezahlt. Sollten beide Elternteile an der TU Wien studieren, so ist es dennoch von Vorteil dies im Antrag zu vermerken und auch die Inskriptionsbestätigung und das Sammelzeugnis jenes Elternteiles, der nicht den Antrag stellt, beizulegen.

Die Förderung wird nur dann ausbezahlt, wenn die Originalrechnung (oder eine Fotokopie davon) für die gekauften Gegenstände oder Dienstleistungen, die in die Kategorien unter Punkt 4.1 – 4.3 fallen, gemeinsam mit dem Antrag abgegeben werden.

Dies gilt auch für gebraucht gekaufte Gegenstände. In diesem Fall ist es ratsam eine Privatrechnung zu verlangen. Diese kann von jeder Person ausgestellt werden. Eine Rechnung hat zumindest Name des Verkäufers, Rechnungsdatum, Gesamtsumme, Währung, Hinweis auf den Steuersatz und eine laufende Nummer zu enthalten.

Der ausgefüllte Antrag auf Förderung von Studierenden mit Kind(ern), erhältlich im Sekretariat der HTU Wien oder online auf www.htu.at/services/förderung, wird gemeinsam mit den Rechnungen für die Gegenstände, die in die Kategorien unter Punkt 4 fallen und den unter Punkt 2 aufgelisteten Nachweisen im Sekretariat der HTU Wien abgegeben.

Der Antrag muss in dem Semester abgegeben werden, für das dieser gilt (Sommersemester: 1-2 – 30.6. / Wintersemester: 1.7. – 31.1.), diese Zeiträume gelten auch für Anträge, die per Mail abgegeben werden.

4. Förderungsbetrag

Für die Auswahl der Förderungskategorie zählt das Alter des Kindes um Zeitpunkt der Antragstellung.

4.1. Startpaket für Neugeborene / erstes Lebensjahr

Im ersten Lebensjahr des Kindes werden die sechs untenstehenden Kategorien gefördert. Die Auszahlung erfolgt einmal im Semester, die Beantragung ist somit bis zu zwei Mal möglich. Für ein Semester können pro Kategorie ein oder mehrere Objekte im Gesamtwert von maximal 100 € gefördert werden. Die gesamte Förderung pro Semester (mehrere Kategorien) beträgt

280 €. Die dazugehörigen Rechnungen sind dem Antrag beizulegen (siehe Punkt 3). Bei der zweiten Antragstellung ist zu beachten, dass die Rechnungen dem Zeitraum zwischen erster und zweiter Antragstellung entstammen müssen.

- **Transport** (Babywagen, Tragetuch, Tragetasche, Autokindersitz, ...)
- **Wickelmöglichkeit** (Wickeltisch, Wickelunterlage, ...)
- **Rund ums Schlafen** (Gitterbett, Matratze, Decke, Polster, Überzüge, ...)
- **Alltägliches** (Fläschchen, Schnuller, Windeln, ...)
- **Alles, was man anziehen kann** (Strampler, Lätzchen, Strumpfhose, Body, ...)
- **Babynahrung** (Pulvermilch, ...)

4.2. Förderung im zweiten und dritten Lebensjahr

Die Förderung während des zweiten und dritten Lebensjahres beträgt bis zu 30 € pro Monat. Das Geld ist zweckgebunden für folgende Kategorien: Kleinkindnahrung, Bekleidung, Essensgeld für Krabbelstube oder Kosten für Tagesmutter/-vater.

Die Auszahlung erfolgt einmal im Semester mit einer maximalen Fördersumme von 180 €, die Beantragung ist somit bis zu vier Mal möglich. Die dazugehörigen Rechnungen (auch von Tagesmüttern/-vätern etc.) sind dem Antrag beizulegen (siehe Punkt 3). Bei wiederholten Antragstellungen ist zu beachten, dass die Rechnungen dem Zeitraum zwischen der letzten und der aktuellen Antragsstellung entstammen müssen.

4.3. Förderung für Kinder im Kindergarten

Während das Kind in den Kindergarten geht, wird von der HTU Wien das Essensgeld in der Höhe von 63,27 € pro Semester. Der Antrag muss nur einmal im Semester gestellt werden. Rechnungen des Kindergartens, auf denen der Essensbetrag ersichtlich ist, sind dem Antrag beizulegen (siehe Punkt 3). Bei wiederholten Anträgen ist zu beachten, dass die Rechnungen dem Zeitraum zwischen der letzten und der aktuellen Antragsstellung entstammen müssen.

4.4. Förderung für Schulkinder während der Volksschulzeit

Die HTU Wien fördert Schulkinder in der Volksschule mit Gutscheinen vom INTU. Die Vergabe der Gutscheine erfolgt einmal pro Schuljahr, maximal also 8 Mal.

Eine gemeinsame Beantragung der Förderung für die erste Volksschulklasse mit dem Antrag für das letzte Kindergartenjahr ist möglich. Dies muss am Antrag ersichtlich vermerkt werden, indem sowohl „Förderung für Kinder im Kindergarten“ und „Förderung für Schulkinder während der Volksschulzeit“ angekreuzt wird. Für die Förderung ist die Beibringung einer Schulbesuchsbestätigung des aktuellen Schuljahres notwendig, im Falle der ersten Schulstufe eine Aufnahmebestätigung.

Klasse	Gutscheinwert
Erste Volksschulklasse	80 €
Zweite, dritte und vierte Volksschulklasse	50 €

5. Kommission und Auszahlung

Zwei Mal im Semester trifft sich eine Kommission und entscheidet über die Auszahlung der Förderung. Diese Kommission setzt sich zusammen aus der_dem Sozialreferent_in, der_dem für Kinder Beauftragten des Sozialreferates und einer Person aus dem Vorsitz der HTU Wien. Die Kommission ist bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder beschlussfähig.

Der_dem Vorsitzenden der HTU Wien oder der_dem Wirtschaftsreferent_in ist es vorbehalten, bei offensichtlich fehlerhaften gestellten Anträgen die Auszahlung der Förderung zu verweigern.

Pro Semester wird je nach finanziellen Möglichkeiten der HTU Wien und dem Bedarf ein Betrag budgetiert. Sollten mehr Anträge gestellt werden, als ausbezahlt werden können, so wird die Auszahlung pro Kind dementsprechend skaliert.

Über die Auszahlung wird schriftlich (Mail) informiert. Die Auszahlung erfolgt per Überweisung. Im eigenen Interesse sollte bei „Überweisung“ ein österreichisches Konto angegeben werden. Es müssen immer IBAN und BIC/SWIFT-Code angegeben werden. Etwaige Bankspesen für Auslandsüberweisungen sind vom Empfänger zu tragen. Die Gutscheine für das INTU sind im Sekretariat abzuholen. Als Nachweis ist bei der Abholung ein Lichtbildausweis vorzulegen.